

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE FLIRSCH

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch hat mit Sitzungsbeschluss vom 14. Juli 1993 auf Grund des § 8 TGO, LGBl. Nr. 4, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 Metern vom Ortsnetz (=Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Über Antrag wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücke innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

Anschlüsse

1. Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage. Die weitere Instandhaltung obliegt daher auch der Gemeinde.
2. Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer

§ 4

Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Doch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art zu unterlassen.
2. Unvermeidbare Mängel an der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
4. Wahrgenommene Schäden an der Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer ohne Verzug bei der Gemeinde anzuzeigen.
5. Die Grundstückseigentümer sind für alle Schäden und Unkosten, die aus der Nichtbeachtung der gemachten Vorschriften oder mangelnder Instandhaltung ihrer Privatleitung an der Gemeindewasserleitung entstehen, nach bürgerlichem Recht ersatzpflichtig.

§ 5

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte, auch von einzelnen Wirtschaftsgebäuden (z. B. Stall) wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundeigentümer angebracht und erhalten. Wird der Einbau verweigert, so ist die Wasserversorgung aus der Gemeindewasserleitung einzustellen.
3. Grundstückseigentümer die sowohl Gemeinde- aus auch Privatwasser verwenden, müssen beide Wasserkreise getrennt halten, damit ein einwandfreies Ablesen bzw. Berechnung gewährleistet ist.
4. Bei eigener Wasserversorgung (Privatwasser) wird bei der Zuleitung zum Objekt ein Wasserzähler für die Berechnung der Kanalgebühr vorgeschrieben. Die jeweils gültige Zählermiete ist nach den Bestimmungen der Wasserleitungsgebührenordnung zu entrichten.
5. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
6. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.
7. Der ordnungsgemäße Einbau der Wasserzähler wird durch einen von der Gemeinde beauftragten neutralen Sachverständigen überprüft.

§ 6

Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte genau und vollständig zu geben und dem Prüfungsorgan nötigenfalls ungehindert den Zutritt zu diesen Anlagen zu gewähren. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.
2. Den Aufforderungen der Beauftragten bei Vornahme von Prüfungen ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung zur Behebung von Missständen oder Schäden an der Wasserversorgungsanlage nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.

§ 7

Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 8

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Ordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 9

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Ordnung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 363,36 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Wasserleitungsordnungen außer Kraft.